



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 13.10.2018

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten (Az.: 61 26 01 - Me 16)
Ihr Schreiben vom 29.08.2018: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten:

Der LSV nimmt gemäß seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu den von der Bebauungsplanung berührten Belangen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes, des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie der Erholungsfunktion des betroffenen Raumes Stellung.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Das gut 7 ha große Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Merten und ist rundum von bereits bestehender Bebauung umgeben. Einrichtungen der Grundversorgung liegen ebenso wie Haltepunkte des ÖPNV in der Nachbarschaft. Die äußere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über das bereits vorhandene Straßennetz. Seine Lage entspricht somit der Forderung des LSV, einer **innerörtlichen Verdichtung** den Vorrang vor einer mit einem weiteren Verlust von Freiraum einhergehenden Bebauung im Außenbereich einzuräumen.

Das Vorhaben entspricht den **Festsetzungen** des von der Regionalplanungsbehörde Köln genehmigten, rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Der Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ ist ebenso wenig betroffen wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen.

Betroffen ist die Biotopverbundfläche VB-K-5207-013. Deren Funktion wird allerdings dank der im Bebauungsplan vorgesehenen Renaturierung des Mühlenbaches nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt.

Dennoch hat eine Bebauung des innerörtlichen Freiraums, der bisher durch eine Intensivwiese, drei Ackerflächen, Obstgehölze, Baumschulen, Privatgärten und den z.T. verbauten Graben des Mühlenbaches geprägt wird, **Folgen** für den Natur- und Artenschutz, den Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Erholungsfunktion. Diese werden im „Umweltbericht“ in der Begründung der Offenlage“ (S. 25 ff.) und im „Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten“ (Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter) aus unserer Sicht insgesamt umfassend und zutreffend dargestellt.

Beim Schutzgut **Erholung** entfällt zwar der bisherige von Südwesten nach Nordosten verlaufende Feldweg. Dies wird aber durch die Neuanlage eines den Mühlenbach begleitenden Fußweges im Süden des Plangebietes und die fußläufige Durchlässigkeit des Baugebietes kompensiert (Begründung zur Offenlage, S. 37).

An **geschützten, planungsrelevanten Tierarten** wurden vier Fledermausarten und sechs Vogelarten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsgäste aufsuchen oder zum Transfer nutzen (Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 13). Fledermausquartiere oder Bruthabitate konnten für die geschützten Säuger- und Vogelarten nicht nachgewiesen werden (Begründung zur Offenlage, S. 37). Wir unterstützen die Festlegung, vor den aufgrund der Bebauungsplanung unvermeidlichen Baumfällungen Baumhöhlen mit Quartierseignung für Fledermäuse auf Besatz zu prüfen und für jedes potentiell geeignete Fledermausquartier zur Kompensation in der Nachbarschaft (Textliche Festsetzung zur Offenlage, S. 10) drei Fledermauskästen anzubringen (Begründung zur Offenlage, S. 50 u. Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 21). Der **LSV regt** allerdings **an**, den schwammigen Passus „nach Möglichkeit“ in der „Textlichen Festsetzung zur Offenlage“ zu streichen und zu ersetzen durch „bevorzugt in den Bäumen oder nötigenfalls an den Gebäuden“.

Amphibien und Reptilien wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen (Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 12).

Im Untersuchungsgebiet wurde auch die geschützte Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen (Begründung zur Offenlage, S. 37). Da es durch die Bebauung zum Verlust von Futterpflanzen kommen wird, sieht hier die Planung die Anlage einer bachbegleitenden, mindestens drei Meter breiten feuchten Hochstaudenflur mit geeigneten Futterpflanzen für die Raupen und an trockenwarmen Standorten eine Hochstaudenflur als Nektarhabitat für die Falter vor (S. 50 f.). Nach unserer Einschätzung werden diese Maßnahmen zu einer Stärkung der Nachtkerzenschwärmer-

Population führen, da hier nicht mehr – wie bisher – die Futterpflanzen für den geschützten Schmetterling und andere Insekten im Rahmen einer ackerbaulichen Nutzung untergepflügt werden (Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 15). In der Planung wird aufgrund „der Seltenheit des Nachtkerzenschwärms ... ein Monitoring zur Erfolgskontrolle auf den neu angelegten Flächen empfohlen“ (Begründung zur Offenlage, S. 68). Der **LSV regt an**, es bei der Kontrolle der Futterpflanzenbestände nicht bei einer unverbindlichen Empfehlung zu belassen, sondern diese verbindlich festzulegen.

Die **Böden** in dem Bereich sind u.a. wegen ihrer Fruchtbarkeit „besonders schutzwürdig“ (S. 42 f.). Die dauerhafte Versiegelung großer Bereiche dieser Böden infolge der Bebauung und der Erschließungsstraßen hat einen erheblichen, nicht vermeidbaren Funktionsverlust zur Folge. In der Gesamtabwägung kommt der LSV zum Schluss, dass dieser Bodenverlust im Innenbereich der Ortschaft Merten gegenüber einem Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich geringer wiegt.

Mit der vorgesehenen **Eingriffskompensation** (S. 54 ff.) innerhalb des Planungsgebietes und mit dem externen Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits im Rahmen der Umsetzung des Stromtalwiesenkonzeptes in der Herseler Rheinaue (S. 21) ist der LSV einverstanden.

Der im Süden des Plangebietes verlaufende **Mühlenbach** wurde in einen ein Meter breiten Graben gezwängt. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen mit einem mäandrierenden Gewässerverlauf, einer Gewässeraufweitung und einer naturnahen, nicht befestigten Ufergestaltung wird hier zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Fließgewässers führen, welche der LSV auch deshalb sehr begrüßt, weil so eine eigendynamische Gewässerentwicklung möglich wird (S. 44 f.).

Das geplante Retentionsbecken zur Sammlung von Niederschlagswasser im Südosten des Plangebietes soll dieses „gedrosselt in den Mühlenbach abgeben“, um die Leistungsfähigkeit des Mühlenbaches nicht zu überfordern (Begründung zur Offenlage, S. 10 f.). Bereiche des Plangebietes sind Hochwasser gefährdet. Das geplante **Regenrückhaltebecken** reicht mit seiner Aufnahmekapazität nur bei einem 20-jährigen, nicht aber bei einem 100-jährigen Starkregenereignis zur Verhinderung von Überflutungen aus (S. 12). Der **LSV regt deshalb an**, die Kapazität des Rückhaltebeckens im Sinne eines verbesserten Überflutungsschutzes deutlich zu vergrößern. Außerdem empfehlen wir, bei der Zaunanlage die unteren 15 cm freizuhalten, um Tieren den Durchschlupf zu ermöglichen.